

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adressen
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher
Dr. M.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 88.

Freitag, 18. April 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Verkaufspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Eckalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Und Monatsabonnementen werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Anzeigertages bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Hauptzeile 40 bzw. breite Zusatzzeile 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitranbieter und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Verlagsdruck und Verlag von Lauger & Winterlich in Riesa. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Hänel in Riesa.

Nachdem die Königl. Amtshauptmannschaft nach Gehör des ihr beigeordneten Begleitungs-Ausschusses das Regulativ über den Hochwassernachrichten- und Beobachtungsdienst im Rädergebiete innerhalb der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain vom 1. November 1903 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1910 in einzelnen Punkten zu ändern beschlossen hat, wird das vorbezeichnete Regulativ nachstehend unter \odot in der neuen Fassung zum Abdruck gebracht.

Großenhain, am 27. März 1913.

88 b J. Königl. Amtshauptmannschaft.

Regulativ

über

den Hochwassernachrichten- und Beobachtungsdienst im Rädergebiete innerhalb der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain.

1.

Fußgebiete.

Der Beobachtungs- und Meldedienst findet statt für das Fußgebiet der Räder von Medingen bis zur sächsisch-preussischen Landesgrenze.

2.

Beobachtungs- und Meldestellen.

Es wird eingerichtet:

1. in Medingen: eine Pegelstelle,
2. in Radeburg: eine Niederschlagsmessstelle, eine Pegelstelle verbunden mit Gefahrenmarken an der Räder, eine Gefahrenmarkenstelle an der Promnitz,
3. in Steinbach: eine Niederschlagsmessstelle,
4. in Schönfeld: eine Niederschlagsmessstelle, eine Gefahrenmarkenstelle (Reugrabenwehr) und eine Gefahrenmarkenstelle (Röwenbrücke),
5. in Kalkreuth: eine Pegelstelle verbunden mit Gefahrenmarken, eine Gefahrenmarkenstelle,
6. in Großenhain: eine Pegelstelle verbunden mit Gefahrenmarken, eine Gefahrenmarkenstelle (in Gröbba),
7. in Zabelitz: eine Pegelstelle (Eisenbahnbrücke Tiefenau) und eine Gefahrenmarkenstelle (Reppis-Nauwalder Kommunikationswegebücke),
8. in Gröbba-Tiefenau: eine Gefahrenmarkenstelle.

3.

Einrichtung und Handhabung des Nachrichten- und Beobachtungsdienstes.

Die Nachrichten sind vom Eintritt schnellen Wachstums des Wassers, insbesondere aber von der Ueberschreitung der Gefahrenmarke A an und unter Beachtung der Vorschriften in der allgemeinen Anweisung, sowie der jedem Beobachter eingehändigten Sonderanweisung solange zu geben, bis ein Fallen des Wassers unter die Gefahrenmarke A eintritt und zwar:

A. bei zu befürchtendem Hochwasser und Eisgang

I. werden benachrichtigt:

1. durch die Rittergutherrschaft zu Medingen: die Gemeindeverwaltungen von Großdittmannsdorf und Boden (durch Elbboten — Radfahrer —).
2. durch den Bürgermeister in Radeburg: a) das Rittergut Radeburg, b) die Gemeindeverwaltungen von Niedererebersbach (durch Fernsprecher), Ober- und Niedererebersbach, durch letzteren das Rittergut Niedererebersbach (durch Elbboten — Radfahrer —).
3. durch den Gemeindeverwaltungen von Niedererebersbach: die Gemeindeverwaltungen von Freitelsdorf, Cunnersdorf, das Rittergut Cunnersdorf und der Gemeindeverwaltungen in Vieberach (durch Elbboten — Radfahrer —).
4. durch die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain: a) die Stadt Großenhain (durch Fernsprecher oder durch Boten), b) der Gemeindeverwaltungen in Kalkreuth (durch Fernsprecher) und durch diesen der Ortsvorsteher zu Kalkreuth, sowie der Gemeindeverwaltungen in Kalkreuth (durch Elbboten oder Radfahrer), c) der Gemeindeverwaltungen in Halber (durch Fernsprecher), d) der Jägerhof (durch Fernsprecher) und durch diesen die Bewohner der Paulsmühle und der sonst angrenzenden Hausgrundstücke, e) das Rittergut in Nauendorf bei Großenhain (durch Fernsprecher oder durch Elbboten) und durch diesen der Gemeindeverwaltungen daselbst (durch Boten), f) der Gemeindeverwaltungen in Großenhain (durch Fernsprecher) oder durch Elbboten) und durch diesen der Gemeindeverwaltungen von Kleinratschütz (durch Elbboten), g) das Rittergut Zschieschen (Tags durch Fernsprecher, Nachts durch Elbboten), h) das Remontedepot Staffa (Tags durch Fernsprecher, Nachts durch Telegramm) und durch diesen die Gemeinde Staffa, i) der Gemeindeverwaltungen in Wildenhain (durch Fernsprecher), k) der Gemeindeverwaltungen von Wanda (durch Fernsprecher), l) der Ortsvorsteher von Walda (durch Fernsprecher) und durch diesen der Gemeindeverwaltungen daselbst (durch Boten), m) der Gemeindeverwaltungen in Zabelitz (durch Fernsprecher), durch den Ge-

meindeverwaltungen in Zabelitz das Rittergut daselbst und der Gemeindeverwaltungen von Gröbba (durch Elbboten — Radfahrer —).

- n) das Rittergut in Frauenhain (durch Fernsprecher, Nachts eventuell durch Gemeindeverwaltungen in Gröbba zufolge Sonderanweisung), durch diesen der Gemeindeverwaltungen daselbst und durch letzteren die Gemeindeverwaltungen von Raden und Pulsen (durch Elbboten — Radfahrer —).
- o) der Gemeindeverwaltungen in Kalkreuth (Tags durch Fernsprecher, Nachts durch Telegramm) und durch diesen der Gemeindeverwaltungen von Tiefenau und das Rittergut daselbst (durch Elbboten — Radfahrer —).
- p) der Gemeindeverwaltungen von Gröbba (Tags durch Fernsprecher, Nachts durch Telegramm) und durch diesen die Gemeindeverwaltungen von Reppis, Nauwalde und Spandberg und der Schleusenwärter auf der Goltze (durch Elbboten — Radfahrer —) — siehe auch unter n —.

II. erhalten Nachricht:

über das Steigen im Oberlaufgebiete

1. das Rittergut Medingen,
2. der Bürgermeister von Radeburg,
3. der Gemeindeverwaltungen von Niedererebersbach, } von Radeburg und }
4. die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, } Fernsdorf aus.

III. geben Nachricht:

vom Eintreten von Hochwasser im Mittellaufe

1. der Bürgermeister von Radeburg: a) dem Gemeindeverwaltungen in Niedererebersbach (durch Fernsprecher), b) der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain (durch Fernsprecher), c) dem Königl. Straßen- und Wasser-Bauamt Meissen I (durch Fernsprecher),
2. der Gemeindeverwaltungen in Kalkreuth: a) der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain (durch Fernsprecher), b) dem Königl. Straßen- und Wasser-Bauamt Meissen I (durch Fernsprecher),
3. die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain: a) dem Stadtrate in Großenhain, b) den unter A I f—p aufgeführten flussabwärts liegenden Ortschaften und sonstigen Empfängern. (Art der Benachrichtigung wie dort angegeben).

B. bei starkem Regen und schneller Schneeschmelze

I. werden benachrichtigt:

die vorstehends unter A I 1—4 aufgeführten Empfänger.

II. erhalten Nachricht:

1. Rittergut Medingen,
2. Bürgermeister zu Radeburg, } von Radeburg, Fernsdorf }
3. Gemeindeverwaltungen zu Niedererebersbach, } und Otritz aus, }
4. Amtshauptmannschaft Großenhain, }

über stärkere Niederschläge oder schnelle Schneeschmelze aus dem Oberlaufgebiete.

III. geben Nachricht:

- über stärkere Niederschläge oder schnelle Schneeschmelze im Mittellaufe:
1. der Amtshauptmannschaft Großenhain über die Schneepegelbeobachtungen in Medingen, Radeburg, Niedererebersbach und Steinbach: a. dem Bürgermeister in Radeburg (durch Elbboten), b. dem Königl. Straßen- und Wasser-Bauamt Meissen I (durch Fernsprecher),
 2. der Regenmeldebeobachter in Radeburg: dem Bürgermeister in Radeburg (durch Boten),
 3. der Bürgermeister in Radeburg: a. der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain (durch Fernsprecher), b. dem Königl. Straßen- und Wasser-Bauamt Meissen I (durch Fernsprecher),
 4. der Regenmeldebeobachter in Schönfeld: der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain (durch Fernsprecher),
 5. der Regenmeldebeobachter in Steinbach: der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain (durch Reichstelegraph),
 6. der Regenmeldebeobachter in Kalkreuth: der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain (durch Fernsprecher),
 7. der Regenmeldebeobachter in Großenhain sowohl über die Regenbeobachtungen in Großenhain, als auch über die Schneepegelbeobachtungen in Kalkreuth, Nauendorf, Zschieschen, Großenhain und Treugebölz: a. der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain (durch Boten) und b. dem Königl. Straßen- und Wasser-Bauamt Meissen I (durch Fernsprecher),
 8. der Regenmeldebeobachter in Gröbba: der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain (durch Postkarte),
 9. die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain: a. dem Stadtrate zu Großenhain (durch Boten), b. den unter A I f—p aufgeführten Ortschaften und sonstigen Empfängern. (Art der Benachrichtigung wie dort angegeben).

4. Bekanntgabe der Nachrichten.

Die Empfänger haben für möglichst umfängliche und schnelle Verbreitung der ihnen zugehenden Nachrichten Sorge zu tragen, insbesondere haben die Ortsbehörden die ihnen zugegangenen Hochwasser- und Eisgangsnachrichten unverzüglich durch einen oder mehrere Anschläge, welche bei eintretender Dunkelheit zu erleuchten sind, erforderlichen Falls auch durch besondere Ansage und zwar zuerst in den zunächst der Gefahr ausgelegten Ortschaften, Mühlen, Triebwerken, Fabriken, Gehöften usw. zu verbreiten.

5.

Hilfsleistung bei Hochwasser-Gefahr.

Die Ortsbehörden sowie die Gutsherrn des Verwaltungsbezirktes haben wegen Hilfsleistung in Fällen von Hochwassergefahr im Voraus das Nötige vorzulehren und